

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren

Sachverständigenbüro
für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften

Univ.Lektor VR. Mag. Dr. Reinhard Kaun

A 2070 Retz, Herrengasse 7

www.pferd.co.at

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung –Forensische Veterinärmedizin

www.pferdesicherheit.at

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren

- Die vom Fahrreferat vorliegende Powerpoint-Präsentation zur Ausbildung zum ÖFAB ist eine **verbindliche Schulungsunterlage** für Ausbildner
- Der Inhalt dieser Präsentation hat **Normencharakter für das Regelbeweismaß** vor Gericht.
- Die Powerpoint-Präsentation „Recht & Sicherheit beim Gespannfahren“ wird zum **Ausbildungsbestandteil** zum ÖFAB erhoben.

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Zu keiner Zeit darf ein Gespann unbeaufsichtigt sein;
- Besonders risikoreiche Momente sind regelmäßig das Anspannen, das Ausspannen und sowie das Halten zum Aufnehmen von Fahrgästen;
- Bei und auf jedem Gespann muss jederzeit ein Beifahrer in Eingreifnähe verfügbar sein, abhängig von der Zahl der eingespannten Pferde auch mehrere;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren- Unfallverhütung

- Beifahrer müssen die Qualifikation von „kundigen Helfern“ haben und der gesetzlichen Definition des „tüchtigen Gehilfen“ entsprechen;
- Die in den Fahrkursen zum ÖFAB gelehrt Regeln der Ausrüstung im Hinblick auf Geschirre, Fahrzäume und Fahrgebisse haben verbindlichen Regelcharakter;
- Die Verschnallung der Leinen muss in korrekter Weise nach den Prinzipien der Lehre erfolgen;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Geschirre und Wägen müssen vor jeder Ausfahrt auf ihre Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit überprüft werden;
- Jeder Wagen sollte (Hersteller-) Angaben über höchstzulässiges Ladegewicht bzw. Personenzahl aufweisen, sowie Angaben zum Eigengewicht;
- Neben Reserveteilen hat auf jedem Wagen vorhanden zu sein: Warndreieck, Winkerkelle, Warnkleidung, Verbandskasten;
- Ein Fahrer darf niemals den Kutschbock verlassen, solange sich andere Personen am Wagen befinden;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Kinder dürfen nicht am Kutschbock transportiert werden und müssen im Fonds unter Aufsicht von Erwachsenen sein;
- Bevor der Fahrer absteigt, muss ein Beifahrer Aufstellung vor den Pferden genommen haben, das Gespann möglichst gegen ein festes Hindernis aufgestellt sein und die Feststellbremsen angezogen sein;
- Bei längerem Halten werden die Leinen an der linken Bracke versorgt und die Innenstränge über den Pferderücken versorgt;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Eine Verwahrung des Gespannes durch einen Strick von der Deichselbrille zu einer festen Verankerung (Haus, Baum) kann als zusätzliche Sicherung dienen, ersetzt aber nicht die eingreifnahe Beaufsichtigung durch Beifahrer;
- Bei schlechter Sicht wird Warnkleidung empfohlen (signalgelber Überwurf);
- Bei einem durch einen Zwischenfall bedingten Halt im fließenden Straßenverkehr ist ein Warndreieck aufzustellen und gegebenenfalls der Verkehr vorbeizuleiten.

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Fahrtrichtungsänderungen müssen so angezeigt werden, dass sie von anderen Verkehrsteilnehmern gesehen und verstanden werden;
- Schulgespanne sollen besonders gekennzeichnet sein;
- Alle Vorschriften der StVO gelten uneingeschränkt für auch Gespannfahrer.

Risiko Fahrschule

- **Der Wagen sollte mit dem für Fahrschulen üblichen weißem L auf blauem Grund gekennzeichnet sein.**



Risiko Fahrschule

**Der Fahrlehrer und
die Fahrschüler
sollten
gekennzeichnet
sein**



Der Fahrlehrer

- Personenbezogener Unterricht;
- Kandidaten müssen dort abgeholt werden, wo sie stehen;
- Problem großer Gruppen – Niveauunterschied
- 25 % sind nicht „prüfungsfähig“;
 - Und benötigen einen 2. Kurs
 - oder Einzelunterricht
- 25 % sollten durchfallen;

Der Fahrlehrer als Sachverständiger

➤ SV nach dem § 1299 ABGB

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue;

Der Fahrlehrer als Sachverständiger

➤ SV nach dem § 1299 ABGB

.....er muss daher den Mangel derselben vertreten.

Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

➤ Haftung auch für Ausbildner und Richter

➤ Deshalb sollten nachvollziehbare Prüfungsprotokolle verfasst werden.

Zeitgemäße Ausbildung – wünschenswert!

Grundfahrkurs

Hippologie - Wagenkunde – StVO

Anspannen & Fahren

Sportfahrer

Einsteiger
Fortgeschrittene

Hobbyfahrer

+ Nachschulung nach
Unfällen

Personen- beförderung

StVO
Führerschein
Verschärfte Prüfung im
Verkehr
Staatlich anerkannte
Fahrschule

=

Kutschenführerschein

Risiko Pferd

- Allgemeine Tiergefahr
 - Verletzungspotential
 - Reaktion schwer vorhersehbar
 - Hohes Risiko für Unkundige
 - Gefahr der Kettenreaktion
- Spezielle Tiergefahr
 - Arttypische Verhaltensweisen
 - Mit Wahrscheinlichkeit vorhersehbares Verhalten
 - Typische Verletzungsmuster

Risiko Pferd

- Bei Verletzung durch ein Tier mit Verwirklichung der typischen Tiergefahr, deshalb :

- Vorhersehbar

- Vermeidbar

Bei Verletzung durch ein Tier mit Verwirklichung einer atypischen Gefahr, deshalb:

- Unvorhersehbar

- Unvermeidbar

- Möglicherweise schicksalhaft

Risiko Pferd

Die typische Tiergefahr: **PFERD**

- Flucht und Durchgehen
- Ausschlagen (!)
- Beißen (Hengste, Stuten)
- Steigen (Hengst)
- An die Wand (Baum) drücken (Kaltblut)
- Herdenverhalten - Massenpanik

Risiko Pferd

Bekannt oder **vorhersehbar** ungehorsame oder nicht durchlässige Pferde **müssen** von den Richtern aus dem Sport verbannt werden und dürfen auch im öffentlichen Verkehr nicht eingesetzt werden!

Risiko Fahrer

Überschreitung der Grenzen des tolerierten Risikos:

- Überschätzung des Eigenkönnens
- Unterschätzung der Pferde
- Schlechte Tagesverfassung („Restalkohol“)
- Qualifikationsdruck
- Sponsordruck
- Pathologischer und rücksichtsloser Siegeswille
- Medikamente, Alkohol, Rauschgift

Regeln



Das FEI Fahr-Reglement 2011 erfuhr nur wenige Änderungen und ist seit dem 01.01.2011 gültig. Die Änderungen betreffen vorallem die Sicherheit auf Turnierplätzen:

- Sobald die Pferde ein Geschirr tragen, ob am Wagen oder nicht, müssen sich die Grooms in der Nähe der Pferde aufhalten. (Seite 3 Art. 901.12.1)
- Der Fahrer darf nur von der Kutsche absteigen, wenn ein Beifahrer an den Köpfen der Pferde ist oder eine Person die Leinen auf der Kutsche übernimmt. (Seite 3 Art 901.12.2)
- Es dürfen keine Pferde an einem Strick/Loge etc. von der Kutsche aus mitgeführt werden. (Seite 3 Art. 901.12.3)
- Bei Verstößen kann die Ground Jury eine mündliche Verwarnung oder eine Gelbe Karte aussprechen. (Seite 3 Art. 901.13)
- Im Artikel 917.6.2 war bereits vorgeschrieben, dass man auf der Phase E einen Rückenschutz tragen muss. Nun ist das Straffmass im Artikel 949.3.40 ergänzt worden. Bekanntlich wird das Nichtbefolgen mit Elimination geahndet. (Seite 33 Art. 949.3.40)

Der Unfall

- Dokumentation der Geschehnisse/Materialien
 - Fotos
 - Video
 - Zeugen
 - Polizei
- Beweissicherungsverfahren bei rasch sich verändernden Umständen
 - Gerichtlich beantragt durch Rechtsanwalt
 - Dokumentation durch Sachverständigen

Schadenersatz - Gehilfenhaftung

ABGB

§ 1315: Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.

Schadenersatz -Tiere

ABGB

§ 1320: *Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat.*

Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

(Beweislastumkehr)

Entscheidungen

- Tierhalter im Sinne des §1320 ABGB ist, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt (ZVR 1972/81)
- Die Eigentumsverhältnisse sind für die Haltereigenschaften nicht entscheidend (RZ 1992/32)
- Bei der Beurteilung eines Tieres sind seine Gefährlichkeit und das bisherige Verhalten und die Möglichkeit einer Schädigung durch das spezifische Tierverhalten zu berücksichtigen (ZVR 1997/21, EvBL 1982/43)
- Misslingt dem Tierhalter der Beweis, der ordnungsgemäßen Verwahrung und Beaufsichtigung, haftet er für rechtswidriges, wenn auch schuldloses Verhalten (ZVR 1973/156)
- **Rechtsatz OGH: Die Haftung des Tierhalters tritt nicht schon dann ein, wenn nicht jede Möglichkeit einer Beschädigung durch das Tier ausgeschlossen ist, sondern erst dann, wenn die nach den Umständen gebotenen Vorkehrungen unterlassen wurden.**

Entscheidungen

- Bei besonderer Gefährlichkeit des Tieres ist besondere Sorgfalt geboten (1 Ob 646/94)
- Es muss zwar nicht jede denkbare Möglichkeit einer Schädigung ausgeschlossen, aber doch das Risiko nach der Wahrscheinlichkeit seiner Verwirklichung bedacht werden (7 Ob 2008/96 m)



StVO

Straßenverkehrsordnung

§ 70 Lenkung von Fuhrwerken +)ein Fahrzeug, das nach seiner Bestimmung durch Tiere fortbewegt wird.

- (1) Der Lenker eines Fuhrwerkes muß, sofern sich aus den Bestimmungen über Wirtschaftsfahren nichts anderes ergibt, mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Der Besitzer eines Fuhrwerkes hat dafür zu sorgen, daß es nur in vorschriftsmäßigem Zustand in Betrieb genommen wird.....
- (4) Werden auf einem Fuhrwerk Personen befördert, so hat der Lenker dafür zu sorgen, daß sie so untergebracht sind, daß sie den sicheren Betrieb des Fuhrwerkes und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und gefahrlos befördert werden können.

Es gibt keinen Kutschenführerschein!

Straßenverkehrsordnung

- § 71 Maße und Gewichte von Fuhrwerken

(2) Außer den taxativ aufgezählten Fällen darf die Ladung nicht breiter als das Fuhrwerk sein.

(4) Das Gesamtgewicht eines Fuhrwerkes darf unter Bedachtnahme der Straße und ihrer Neigungsverhältnisse und unter Bedachtnahme auf die Länge der zu befahrenden Strecke sowie auf die Art und Beschaffenheit des Fahrzeuges und die Witterungsverhältnisse die Leistungsfähigkeit des Gespannes nicht übersteigen. Das Gesamtgewicht eines einspännigen Fuhrwerkes darf 2 t, das eines zweispännigen Fuhrwerkes 4.8 t nicht überschreiten.

Straßenverkehrsordnung

- **Faustzahlen für die aufzuwendende Zugkraft**

Flaches Gelände: das zu ziehende Gewicht kann das Doppelte des Gesamtkörpergewichtes der Pferde betragen.

Kupiertes Gelände: das zu ziehende Gewicht darf das Einfache Gesamtkörpergewicht der Pferde nicht überschreiten.

Straßenverkehrsordnung

- § 72: Beschaffenheit und Ausstattung

(3) Fuhrwerke müssen mit sicher wirkenden Bremsvorrichtungen ausgestattet sein.

Straßenverkehrsordnung

§ 73: Beleuchtung des Fuhrwerkes

(1) Zur Beleuchtung eines Fuhrwerkes sind zwei Lampen zu verwenden, die beide nach vorne weiß und nach hinten rot leuchten. Die Lichter müssen deutlich erkennbar sein und die Breite des Fahrzeuges erkennen lassen.

(3) An der Rückseite von Fuhrwerken sind höchstens 60 cm über der Fahrbahn zwei rote Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm² so anzubringen, daß sie bei Dunkelheit und klarem Wetter im Lichte eines Scheinwerfers 150 m sichtbar sind und die Breite des Fahrzeuges erkennen lassen.

(4) Am vorderen Ende der Deichsel sind weiße oder gelbe Rückstrahler beweglich aufzuhängen, die im Scheinwerferlicht einer 25 Wattlampe auf 150 m sichtbar sind.

Straßenverkehrsordnung

- § 74: Bespannung:

- (1) Die Zugtiere müssen zum Ziehen des Fuhrwerkes tauglich sein. Lahme oder übermüdete Tiere sowie solche, deren Eignung zum Ziehen eines Fuhrwerkes insbesondere durch äußerlich erkennbare Leiden oder Wunden herabgemindert ist, dürfen nicht als Zugtiere verwendet werden.
- (2) Bissigen Zugtieren sind Maulkörbe anzulegen. Sofern es sich nicht um Rinder handelt, müssen Zugtiere bei Schnee- oder Eisglätte mit scharfen Hufeisen oder anderen geeigneten Gleitschutzmittel versehen sein.
- (3) Werden Tiere uneingespannt an einem Fuhrwerk mitgeführt, so sind sie an ein Zugtier oder das Fuhrwerk so anzubinden, daß sie sich nur an der rechten Seite des Fuhrwerkes oder hinter dem Fuhrwerk fortbewegen können und andere Straßenbenützer nicht behindern.

Straßenverkehrsordnung

- § 74: Bespannung II:

(4) Geschirr und Zügel müssen zweckmäßig sein und sich in gutem Zustand befinden. Die Verwendung von Gabelzügeln ist verboten.

Unfallursachen mit Gespannen



- Kein Beifahrer
- Unkorrekt verschnallte Leinen
- Unversorgte Leinen
- Falsche Gebisse
- Alkohol
- Fahrfehler
- Nichtbeachtung der „Achenbachschen Trias“
 - Leinen
 - Starre Bracke
 - Peitsche

Eher selten:

- Technische Gebrechen
- Andere Verkehrsteilnehmer
- Ungeeignete Pferde
- Schicksalhaft

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere
- (1) Reiter müssen körperlich geeignet und des Reitens kundig sein und das 16.Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten; dies gilt jedoch nicht für das Reiten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn der Reiter das 12.Lebensjahr vollendet hat.
- Der Besitz von Reiterpass, Reiternadel oder Lizenz ändert an diesem § 79 StVO nichts!**

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

➤ **Körperliche Eignung:**

- Entsprechende Körperkräfte
- Abhängig vom „Reittier“
- Nicht farbenblind oder schwerhörig
- Verhalten entsprechend den Fahrregeln

Der Besitz von Reiterpass, Reiternadel oder Lizenz ändert an diesem § 79 StVO nichts!

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere
 - **In Begleitung Erwachsener**
 - Nähe, die ein jederzeitiges Eingreifen möglich macht, ohne dass andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden
 - Begleitperson kann
 - Selber reiten
 - Neben dem Pferde gehen
 - Mit den Fahrrad daneben herfahren
 - Erwachsener > 18 a
 - Zulässige Begleitung aber auch schon ab 16 a

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere
- (2) Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

Wo darf geritten werden?

- Auf dem für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße
- Reiten auf der Bankette ist verboten
- Reiten auf Autobahnen und Autostraßen ist verboten
- Reiten auf Gehsteigen ist verboten
- Für Forststraßen und privaten Wirtschaftswegen ist das Einverständnis des Besitzers notwendig
- Alle Fahrregeln des § 7 StVO sind für Reiter „sinngemäß anzuwenden“.

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

(2) Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

- Einbahnstraßen gelten auch für Reiter

Seitenabstand:

- Vorbeifahren an Tieren erfordert stets Aufmerksamkeit
- Ein ausreichender Sicherheitsabstand liegt in der Regel dann vor, wenn mindestens 1.50 bis 2.00 m Seitenabstand vom Pferd eingehalten wird.
- Die Größe des Abstandes ist abhängig von
 - der erkennbaren Gefahr
 - Breite der Straße
 - Annäherungsgeschwindigkeit des Fahrzeugs (2 Ob343/69)
 - Der Vertrauensgrundsatz gilt für Reiter nur eingeschränkt!

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

(3) Bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, müssen Reiter bei Benützung der Fahrbahn, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht durch helleuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein.

Laterne:

- Keine Farbe vorgeschrieben
- Eine Lichtquelle pro Reittier genügt

Straßenverkehrsordnung

- § 80: Viehtrieb

(2) Das Führen von Zug- oder Reittieren in Koppeln von mehr als drei Tieren durch eine Person ist verboten.

Führen:

- Geringstmögliche Behinderung des Verkehrs
- Auf der rechten Fahrbahnseite
- An rechten Fahrbahnrand
- Bei erlaubter Benutzung von Straßen sind spezielle Reinigungspflichten nicht vorgesehen.

Straßenverkehrsordnung

- **Schutzzweck der Norm:**

Verstößt ein Reiter gegen die StVO, so ist zu prüfen, ob der Schutzzweck der Norm den eingetretenen Erfolg (Unfall) eben durch diese VO verhindern wollte.

Straßenverkehrsordnung

Ordnungswidrigkeit

- Das Telefonieren eines Fahrlehrers während einer Ausbildungsfahrt mit dem Handy ist eine Ordnungswidrigkeit (OLG Bamberg)
- Telefonieren beim Reiten

Straßenverkehrsordnung

Objektive Sorgfaltspflicht

Bei Erkennbarkeit einer unklaren Verkehrssituation genügt der Lenker eines Pferdefuhrwerkes mit einem bloß warnendem Zuruf nicht seiner objektiven Sorgfaltspflicht
(11 Os 104/81)

Entscheidungen

Unfall mit einem Pferdegespann

- Haflingergespann im Straßenverkehr
- PKW fährt hinterher
- Gespann geht durch, dreht um und läuft über den PKW
- Insassen schwer verletzt
- Ereignis schicksalhaft „.....*Weiters ist auszuführen, dass Pferde nie eine 100 %ige Verkehrssicherheit aufweisen und bei Annäherung von Gegenständen, die nicht in die üblichen Sehgewohnheiten eines Pferdes gehören, panisch reagieren und durchgehen. ... Das Scheuen, Aufbäumen oder Durchgehen eines Pferdes rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme eines auffallend sorglosen Verhaltens des Pferdeführers (vergl. ZVR 1978/242; 1974/140; 1964/201; 1961/14) [62 Cg 64/12 y)*



Diese Powerpoint – Präsentation zum Thema

Recht und Sicherheit beim Gespannfahren

ist das geistige Eigentum des Verfassers.

Recht & Sicherheit Dr.Kaun

www.pferd.co.at

Sachverständigenbüro
für klinische und forensische
Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun
2070 Retz, Herrengasse 7

www.pferd.co.at
www.pferdesicherheit.at